



Statuten der Swiss Association of Professional Organizers (Swiss-APO)

Artikel 1: Name und Verwaltungssitz

Artikel 2: Ziele

Artikel 3: Neutralität

Artikel 4: Mitgliederkategorien

4a: Aktive Mitglieder

4b: Partnermitglieder

4c: Ehrenmitglieder

Artikel 5: Mitgliedschaft

Artikel 6: Austritt

Artikel 7: Ausschluss

Artikel 8: Widerspruchsverfahren

Artikel 9: Beiträge

Artikel 10: Haftung

Artikel 11: Geschäftsjahr

Artikel 12: Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

12a: Mitgliederversammlung

12b: Vorstand

12c: Revisoren

12d: Delegierte

Artikel 13: Verwendung der Marke

Artikel 14: Statutenzusätze

Artikel 15: Auflösung

Artikel 1: Name und Verwaltungssitz

Die Swiss Association of Professional Organizers (Swiss-APO) ist eine körperschaftliche Personenverbindung gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Verwaltungssitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin, pro tempore: Via Paiardi 45 in 6592 S. Antonio.

Artikel 2: Ziele

Ziel des Verbandes ist es, Professional Organizers in der Schweiz zusammenzubringen, um über das Berufsbild zu informieren und es bekannt zu machen. Durch den Kompetenzaustausch und ihre Mitgliedschaft sollen die Mitglieder einen konkreten Nutzen für ihre Tätigkeit erhalten.

Der Begriff Professional Organizer bezeichnet Aufräum-, Organisations- und Ordnungsfachleute, die sowohl im privaten bzw. häuslichen wie auch im betrieblichen Rahmen bzw. in Unternehmen tätig sind. Ihr Ziel ist es dabei, ihre organisatorischen Fähigkeiten zur Geltung zu bringen, um ihren Kunden bei der Optimierung ihres Lebensraumes zu helfen, Ordnung her- oder wiederherzustellen und so eine bessere Lebensqualität zu erreichen.

Artikel 3: Neutralität

Der Verband ist unabhängig, unparteiisch, unkonfessionell und grundsätzlich nicht gewinnorientiert.

Artikel 4: Mitgliederkategorien

- a: Aktive Mitglieder
- b: Partnermitglieder
- c: Ehrenmitglieder

a. Aktive Mitglieder

Jede volljährige, in der Schweiz ansässige Person kann als aktives Mitglied aufgenommen werden, sofern ein zustimmendes Votum des Vorstands vorliegt und die Aufnahmekriterien erfüllt sind (siehe Artikel 5). Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand bestimmt. Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht.

b. Partnermitglieder

Partnermitglieder sind alle an der Branche der Professional Organizer Interessierten sowie in verwandten Branchen Tätige, die die Gesellschaft unterstützen wollen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand bestimmt. Partnermitglieder besitzen kein Wahlrecht.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht mehr aktiv dem Verband angehören. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ehrenmitglieder haben bei der Hauptversammlung ein Wahlrecht. Ihre Anwesenheit ist für das Zusammenkommen des Quorums jedoch nicht ausschlaggebend.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Mitgliedschaftsantrag und Lebenslauf
- b. Präsentation von mind. 5 durchgeführten und durch den Vorstand bestätigten Projekten
- c. Persönliches Vorsprechen beim Vorstand
- d. Unterzeichnung des Berufskodex' des Verbandes
- e. Einstimmiges zustimmendes Votum des Vorstands
- f. Zahlung des Mitgliederbeitrags und einer einmaligen Aufnahmegebühr

Artikel 6: Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit des Jahres mit zweimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Die laufenden Jahresbeiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Artikel 7: Ausschluss

Mitglieder können in folgenden Fällen aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a. Nichtzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- b. Missachtung des Berufskodex'

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, der Versammlung zur Abstimmung gestellt und bei Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden rechtsgültig. Der laufende Mitgliederbeitrag kann dabei nicht zurückerstattet werden.

Artikel 8: Widerspruchsverfahren

Alle ausgeschlossenen Mitglieder können binnen drei Monaten Widerspruch gegen ihren Ausschluss einlegen. Der Widerspruch wird dabei vom Vorstand überprüft.

Artikel 9: Beiträge

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen und den Aufnahmegebühren
- b. Sponsoring
- c. anderen Einkünften

Artikel 10: Haftung

Die Verbandsmitglieder übernehmen keine persönliche Haftung für die Aktivitäten des Verbandes. Diese werden ausschließlich durch die gemeinsamen Beiträge des Verbandes abgesichert.

Artikel 11: Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Buchführungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 12: Organisation des Verbandes und Zuständigkeitsbereiche

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren
- d. Delegierte

Artikel 12a: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bei dreimonatiger Vorankündigung einberufen. Diese umfasst alle Voll- und Ehrenmitglieder. Bei triftigen Gründen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (siehe Artikel 15).

Die Hauptversammlung hat folgende Zuständigkeitsbereiche:

1. Ratifizierung des Jahresabschlussberichts der Präsidentin / des Präsidenten
2. Ratifizierung des Jahresrechnungsbereichs sowie des Revisorenberichts
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Aktivitäten bzw. Ausgaben
4. Ausschluss aktiver Mitglieder
5. Überprüfung aller Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstands
6. Ernennung des Vorstands
7. Ernennung der Revisoren
8. Ernennung der Delegierten

Artikel 12b: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern, wobei die verschiedenen Sprachgemeinschaften der Schweiz nach Möglichkeit repräsentiert sein müssen. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er besteht, mit der Möglichkeit einer Ämterkumulation, aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten
2. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
3. der Verbandssekretärin / dem Verbandssekretär
4. der Kassierin / dem Kassier

Die Präsidentin / der Präsident sowie der Rest des Vorstands werden für eine Zeitdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht.

Zuständigkeitsbereiche des Vorstands

Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen. Hierzu zählt zum Beispiel die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen mittels gemeinsamer Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.

Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung in dem Masse ein, das sie / er für notwendig erachtet. Im Falle eines Patts übt sie ihr / er sein ausschlaggebendes Stimmrecht aus.

Die Verbandssekretärin / der Verbandssekretär stellt die Protokolle der Sitzungen zusammen, versendet die Einberufungen zu den Sitzungen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen, überprüft die Teilnahme und den Schriftverkehr und verwaltet die Archive.

Die Kassierin / der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung sowie der Finanzen. Sie / er kontrolliert den Eingang der Mitgliederbeiträge, der Beiträge für Aktivitäten sowie anderer finanzieller Einkünfte. Sie / er ist für Zahlungen verantwortlich.

Artikel 12c: Revisoren

Die Revisoren überprüfen als Zweitverantwortliche die Buchhaltung sowie den Jahresabschlussbericht. Sie müssen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abfassen. Sie können ihre Überprüfungen jederzeit durchführen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

Artikel 12d: Delegierte

Der Vorstand ist dazu berechtigt, für verschiedene Zuständigkeitsbereiche Sonderkommissionen oder Delegierte zu bestimmen, an die sie mehrere ihrer Zuständigkeiten abtreten können.

Artikel 13: Verwendung der Marke

Die Verwendung der Marke Swiss-APO durch Mitglieder wird zum Schutz des Rufs von Swiss-APO strikt durch den Vorstand vorgegeben.

Artikel 14: Statutenzusätze

Die vorliegenden Statuten können durch ein Votum mit Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderungen und Vorschläge müssen in den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen vorangekündigt werden.

Artikel 15: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird und bei der eine Mehrheit von 3/4 der aktiven wahlberechtigten Mitglieder erzielt werden muss. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht das notwendige Quorum umfasst, wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, unabhängig von deren Anzahl.

Eventuelle finanzielle Überschüsse, die sich aus der Auflösung des Verbandes ergeben sollten, müssen zur Gänze an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen überwiesen werden.

Die vorliegenden Statuten werden durch die konstituierende Mitgliederversammlung angenommen und unterzeichnet am 19. Juni 2016.

Olten, den

Monica Oberti-Balbo,
Präsidentin Swiss-APO

Virginie Dor
Vorstand Swiss-APO

Karin Schrag
Vorstand Swiss-APO